

Vorlage-Nr.: **0617-2017/DaDi**
Aktenzeichen: 032-001
Fachbereich: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
Beteiligungen: *L - Landrat*
240.2 - Recht

Produkt: **1.16.01.01 Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer**

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die über die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

Aufgrund der §§ 5, 30 Ziff. 5 und 53 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 1, 2, 3 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 20.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird der Abs. 2 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Artikel 2

In § 3 Abs. 3 wird folgendes geändert:
Der erste Satz wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
Das Steuerjahr entspricht dem Jagdjahr im Sinne des Bundesjagdgesetzes.
Es beginnt am 01. April und endet am 31. März.

Artikel 3

§ 11 Buchstabe c erhält folgende neue Fassung:

c) die Bußgeldvorschriften nach § 5 a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) Anwendung.

Artikel 4

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 3 der Jagdsteuersatzung des Landkreis Darmstadt-Dieburg von 1991 beginnt das Steuerjahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Jagdjahr folgt einem anderen Rhythmus, es beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

Bei vertraglichen Veränderungen der Pachtverträge, die meist zum 01.04. erfolgen, kommt es durch diesen zeitlichen Versatz zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Zudem werden vermehrt variable Pachtpreise vereinbart, die sich (pacht)jährlich verändern. Für die Berechnung der Jagdsteuer müssen in diesen Fällen zusätzlich die Pachtbeträge aus dem Vorjahr geprüft und für die Berechnung bis zum 31.03. herangezogen werden.

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer im Landkreis Darmstadt-Dieburg setzt an diesem Punkt an. Durch die Anpassung des Steuerjahres an das Jagdjahr wird der Vorgang der Berechnung der Jagdsteuer erheblich vereinfacht.

Im Zuge dieser Änderung wurde der § 2 Abs. 2 gestrichen, da höchstrichterlich entschieden wurde, dass das Land Hessen als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht zu einer Aufwandssteuer (hier: Jagdsteuer) herangezogen werden kann; VGH v. 03.03.2016 - A 134-/1.

Die Anpassung in § 11 erfolgt durch die Neuregelung im KAG.

Des Weiteren erfolgten redaktionelle Anpassungen nach den Richtlinien des geschlechter-gerechten Formulierens.

Anlage:

- Synopse